

## Baurecht und anderes öffentliches Recht (Stand April 2006)

Die Baugenehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Einhaltung des öffentlichen Rechts (§ 54 Abs. 2 HBO). **Wesentliche** Rechtsbereiche, die auch bei **baugenehmigungsfreien Vorhaben** (§§ 55 und 56 HBO) zu beachten sind, sind nachfolgend unter **Abschnitt Nr. 1** dargestellt.

Soweit Baugenehmigungsverfahren stattfinden, ist das sonstige öffentliche Recht je nach Verfahrensart von der Bauaufsichtsbehörde in unterschiedlicher Reichweite zu prüfen.

Im **vereinfachten Baugenehmigungsverfahren** sind nach § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO neben dem eingeschränkt zu prüfenden Baurecht andere öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach diesen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird, wenn also das jeweilige Fachrecht dies ausdrücklich selbst bestimmt. In Betracht kommen danach

- Konzentrationsregelungen, die die selbständige Entscheidung der Fachbehörde ersetzen,
- Prüf- und Entscheidungsverzichte der anderen Fachbehörde bei Übertragung der Prüfung der eigenen fachlichen Belange auf die Bauaufsichtsbehörde.

Daneben kann der Bauaufsichtsbehörde nach anderem Fachrecht die Zuständigkeit für die fachrechtliche Entscheidung, ggf. verbunden mit einem förmlichen Beteiligungsrecht, übertragen sein. Die wesentlichen Rechtsbereiche sind insoweit unter **Abschnitt Nr. 2** zusammengefasst.

Zusätzlich zu dem im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Bereich sind in dem **Genehmigungsverfahren nach § 58 HBO** andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, wenn in dem jeweiligen Fachrecht kein Zulassungsverfahren vorgeschrieben ist. Die wesentlichen Rechtsbereiche sind unter **Abschnitt Nr. 3** zusammengefasst.

1. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben (§§ 55 und 56 HBO) zu beachtende eigenständige Genehmigungen, Ausnahmen oder sonstige Zulassungen.  
Hinweise auf sonstiges öffentliches Recht, das außerhalb eigenständiger Zulassungsverfahren eigenverantwortlich von der Bauherrschaft zu beachten ist, können aus den unter den Abschnitten Nr. 2 und Nr. 3 dargestellten Rechtsbereichen entnommen werden.

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
1.1	<b>Arbeitsschutz</b> Ausnahmen von den Anforderungen an Arbeitsstätten nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).	§ 3 Abs. 3 ArbStättV	Regierungspräsidium – Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ArbSchZV)
1.2	<b>Bauplanungsrecht</b>		
1.2.1	Ausnahmen von einer <b>Veränderungssperre</b> nach § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB).	§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB	Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
1.2.2	Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum i.S. des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) oder von in den §§ 30 und 31 WEG bezeichneten Rechten im Geltungsbereich einer <b>Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen</b> .	§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB	Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 22 Abs. 5 Satz 1 BauGB)
1.2.3	Genehmigung von Vorhaben, Grundstücksteilungen, Baulasten in <b>Umlegungsgebieten</b> , (in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht be-	§ 51 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Umlegungsstelle (Gemeinde oder eine von ihr bestimmte Behörde) (§ 51 Abs. 1 i.V.m. § 46 BauGB)

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	<p>steht - § 51 Abs. 1 Satz 2 BauGB).</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Veränderungssperre sind in § 51 Abs. 2 BauGB bestimmt.</p>		
1.2.4	<p>Genehmigung von Vorhaben, Grundstücksteilungen, Baulasten i.S. des § 14 Abs. 1 BauGB in förmlich festgelegten <b>Sanierungsgebieten, Ersatz- und Ergänzungsgebieten</b> nach § 142 Abs. 1 und 2 BauGB, soweit die Anwendung nicht durch die Sanierungssatzung gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen ist.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 144 Abs. 4 BauGB geregelt.</p> <p>Die Gemeinde kann die Genehmigung für bestimmte Fälle für das Sanierungsgebiet oder Teile davon allgemein erteilen; sie hat dies ortsüblich bekannt zu machen (§ 144 Abs. 3 BauGB).</p>	§ 144 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 145 BauGB	Gemeinde (§ 144 Abs. 1 und 2 BauGB)
1.2.5	<p>Genehmigung von Vorhaben, Grundstücksteilungen, Baulasten i.S. des § 14 Abs. 1 BauGB in förmlich festgelegten <b>städtetypischen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten</b> nach §§ 165 Abs. 3, 170 BauGB.</p>	§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 144, 145 BauGB; § 170 Satz 4 BauG	Gemeinde (§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 144 Abs. 1 BauGB)
1.2.6	<p>Genehmigung von Vorhaben (baulichen Anlagen) in Gebieten von <b>Erhaltungssatzungen</b> nach § 172 Abs. 1 BauGB. (Eine Rechtsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB besteht derzeit nicht).</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 174 Abs. 1</p>	§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB	Gemeinde (§ 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB)

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	BauGB geregelt.		
<b>1.3</b>	<b>Denkmalschutz</b>		
<b>1.3.1</b>	Genehmigung der Änderung oder Beseitigung von Kulturdenkmälern (Einzelobjekte, Gesamtanlagen, Bodendenkmäler i.S. der §§ 2, 19 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes – HDSchG) oder Teilen davon, zur Anbringung von Werbeanlagen an Kulturdenkmälern sowie zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung von unbeweglichen Kulturdenkmälern.	§ 16 Abs. 1 und 2 HDSchG	Untere Denkmalschutzbehörde (Gemeindevorstand in kreisfreien Städten und in kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, Kreisausschuss in Landkreisen) (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 HDSchG);  bei Kulturdenkmälern im Eigentum des Bundes oder des Landes die oberste Denkmalschutzbehörde (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst) (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 HDSchG)
<b>1.3.2</b>	Genehmigung für Arbeiten, die Bodendenkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, in durch Rechtsverordnung bestimmten Grabungsschutzgebieten.	§ 22 Abs. 2 HDSchG	Oberste Denkmalschutzbehörde (Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst) (§ 6 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 HDSchG)
<b>1.4</b>	<b>Explosionsschutz</b>		
<b>1.4.1</b>	Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern.	§ 7 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG)	Regierungspräsidium – Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - (§ 1 Abs. 1 Nr. 16 der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ArbSchZV)

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
1.4.2	<p>Genehmigung für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder des Betriebs von Lagern, in denen explosionsgefährliche Stoffe zu gewerblichen Zwecken im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern aufbewahrt werden sollen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Sind die Lager Bestandteil einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage, gilt die Genehmigung nach § 4 BImSchG als Genehmigung i.S. des § 17 Abs. 1 Satz 1 SprengG (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SprengG).</p>	§ 17 Abs. 1 Satz 1 SprengG	wie Nr. 1.4.1
1.5	<p><b>Fluglärm-Schutz</b></p> <p>Ausnahmen von dem Bauverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) für die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen im Lärmschutzbereich von Verkehrsflughäfen und militärischen Flugplätzen i.S. des § 1 FlugLärmG.</p>	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FlugLärmG	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie)
1.6	<p><b>Flurbereinigung</b></p> <p>Zustimmung für die Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen innerhalb von festgestellten Flurbereinigungsgebieten.</p>	§ 34 Abs. 1 Nr. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)	Flurbereinigungsbehörde (bestimmte Landräte als Behörde der Landesverwaltung) (§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde, der Flurbereinigungsbehörden und deren Dienstbezirke)

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
<b>1.7</b>	<b>Forstwirtschaft</b>		
1.7.1	Genehmigung zur Rodung und Umwandlung von Wald.	§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Hessischen Forstgesetzes (HFG)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landrat</li> <li>• Oberbürgermeister der kreisfreien Städte</li> </ul> als zuständige Behörde der Landesverwaltung (§ 5 Satz 1 HFG), <ul style="list-style-type: none"> <li>• Obere Forstbehörde (Regierungspräsidium) bei Zuständigkeitskonzentration (§ 5 Satz 2 i.V.m. § 48 Nr. 2 HFG)</li> </ul>
1.7.2	Genehmigung von Kahlhieb sowie Vorratsabsenkung von mehr als vierzig vom Hundert des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald und Bannwald.	§ 22 Abs. 3 Satz 1 HFG	Obere Forstbehörde (Regierungspräsidium) (§ 22 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 48 Nr. 2 HFG)
1.7.3	Genehmigung zur Waldneuanlage sowie zur Aufforstung von Waldwiesen nach § 1 Abs. 2 HFG.  <b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 13 Abs. 1 Satz 2 HFG geregelt.	§ 13 Abs. 1 Satz 1 HFG	wie Nr. 1.7.1
<b>1.8</b>	<b>Gaststättenrecht</b>		
1.8.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes.  <b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in § 2 Abs. 2 bis 4 des Gaststättengesetzes (GastG) geregelt.  Lage- oder raumbezogene Versagungsgründe sind in § 4 Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 GastG geregelt.	§ 2 Abs. 1 Satz 1 GastG	Gemeindevorstand (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften)
1.8.2	Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Betrieb einer Spielhalle oder	§ 33 i Abs. 1 Satz 1	Gemeindevorstand (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zu-

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	eines ähnlichen Unternehmens.  <b>Hinweis:</b> Lage- oder raumbezogene Versagungsgründe sind in § 33i Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Gewerbeordnung (GewO) geregelt.	GewO	ständigkeiten nach der Gewerbeordnung und dem Gaststättengesetz sowie über den Betrieb von Straußwirtschaften)
<b>1.9</b>	<b>Immissionsschutz</b>		
	Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb oder die wesentliche Änderung von Anlagen der Nr. 1.1 bis 1.3 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) mit einer Feuerungswärmeleistung $\geq 100$ kW.	§§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 4.BImSchV	Regierungspräsidium – Abt. Staatl. Umweltamt (§ 1 Satz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz)
<b>1.10</b>	<b>Lebensmittelhygiene</b>		
<b>1.10.1</b>	Zulassung von Betrieben zur Herstellung und Behandlung von Eiprodukten.	§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Eiprodukte-Verordnung	Regierungspräsidium (§ 1 Nr. 1 c der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts)
<b>1.10.2</b>	Zulassung von Betrieben, Großhandelsmärkten und Versteigerungshallen für Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln.	§ 19 Fischhygiene-Verordnung	Regierungspräsidium (§ 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts)
<b>1.10.3</b>	Zulassung von Erzeugerbetrieben, die Vorzugsmilch herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen.	§ 7 Abs. 3 Satz 1 Milchverordnung	Regierungspräsidium (§ 4 Nr. 1 c der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts)
<b>1.10.4</b>	Zulassung von Milchsammel- und Standardisierungsstellen sowie von Be- und Verarbeitungsbetrieben.	§ 20 Abs. 1 Milchverordnung	wie Nr. 1.10.3
<b>1.11</b>	<b>Naturschutz</b>		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
1.11.1	<p>Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft für Vorhaben im Außenbereich i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 6 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) geregelt.</p>	§ 7 Abs. 3 i.V.m. §§ 5 und 6 Abs. 1 HENatG	Untere Naturschutzbehörde (Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 EW; § 7 Abs. 3 i.V.m. § 30 Abs. 3 HENatG) im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
1.11.2	<p>Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 6 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) geregelt.</p>	§ 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. §§ 5 und 6 Abs. 1 HENatG	Untere Naturschutzbehörde (s. Nr. 1.11.1) im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB)
1.11.3	Genehmigung oder Befreiung für bauliche Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines rechtsverbindlich festgesetzten <b>Naturschutzgebietes</b> oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.	§ 12 HENatG i.V.m. einer Naturschutzverordnung nach § 16 Abs. 2 HENatG; § 23 BNatSchG i.V.m. § 30 b Satz 1 HENatG	<p><b>Genehmigungen:</b> Untere Naturschutzbehörde, soweit in der Naturschutzverordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 30 a Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 HENatG)</p> <p><b>Befreiungen:</b> Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium, soweit nicht die untere Naturschutzbehörde nach § 30 b Satz 2 HENatG zuständig ist) (§ 30 b Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 HENatG)</p>
1.11.4	Genehmigung oder Befreiung für bauliche Maßnahmen, die den Charakter eines rechtsverbindlich festgesetzten <b>Landschaftsschutzgebietes</b> verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	§ 13 HENatG i.V.m. einer Landschaftsschutzverordnung nach § 16 Abs. 2 HENatG; §§ 22, 26 BNatSchG i.V.m. § 30 b Satz 1 HENatG	<p><b>Genehmigungen:</b> Untere Naturschutzbehörde, soweit in der Landschaftsschutzverordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 30 a Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 HENatG)</p> <p><b>Befreiungen:</b> Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium, soweit nicht die untere Naturschutz-</p>



Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
			behörde nach § 30 b Satz 2 HENatG zuständig ist) (§ 30 b Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 HENatG)
1.11.5	Genehmigung oder Befreiung für bauliche Maßnahmen, die zu einer Zerstörung Beschädigung oder Veränderung eines rechtsverbindlich <b>geschützten Landschaftsbestandteiles</b> bzw. zu einer nachteiligen Veränderung eines <b>einstweilig sichergestellten Landschaftsbestandteiles</b> führen können.	§§ 15, 18 HENatG i.V.m. einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 1 HENatG; §§ 22, 29 BNatSchG i.V.m. § 30 b Satz 1 HENatG	<p><b>Genehmigungen:</b> Untere Naturschutzbehörde, soweit in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 30 a Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 HENatG)</p> <p><b>Befreiungen:</b> Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium, soweit nicht die untere Naturschutzbehörde nach § 30 b Satz 2 HENatG zuständig ist) (§ 30 b Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 HENatG)</p>
1.11.6	Ausnahmen oder Befreiungen vom Verbot der Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigung von <b>gesetzlich geschützten Biotopen</b> .	§§ 15 d Abs. 2 HENatG i.V.m. einer nach § 15 d Abs. 3 HENatG erlassenen Rechtsverordnung; § 30 BNatSchG i.V.m. § 30 b Satz 1 HENatG	<p><b>Ausnahmen:</b> Untere Naturschutzbehörde (§ 15 d Abs. 2 i.V.m. § 30 a Abs. 1 und § 30 Abs. 3 HENatG)</p> <p><b>Befreiungen:</b> Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium) (§ 30 b Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 HENatG)</p>
1.11.7	Ausnahmen oder Befreiungen bei Beeinträchtigung oder Beseitigung <b>besonders geschützter Tiere oder Pflanzen oder von deren Lebensstätten oder Lebensgemeinschaften</b> durch bauliche Anlagen.	§ 22 i.V.m. § 30 b Satz 1 HENatG; §§ 41, 42 BNatSchG i.V.m. der Bundesartenschutzverordnung	<p><b>Ausnahmen:</b> Untere Naturschutzbehörde (§ 30 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 3 HENatG)</p> <p><b>Befreiungen:</b> Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium)</p>

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
			(§ 30 b Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 2 HENatG)
1.11.8	Genehmigungen zur Beseitigung von <b>Grünbeständen im baurechtlichen Innenbereich.</b>	§ 26 HENatG i.V.m. einer entsprechenden Satzung der Gemeinde	Gemeinde
1.12	<b>Strahlenschutz</b>		
1.12.1	Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 Atomgesetz.  <b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 für die in Anlage I Teil A und B Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) genannten Fälle geregelt.	§ 7 Abs. 1 StrlSchV	Regierungspräsidium - Abt. Staatl. Umweltamt (§ 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom-, Strahlenschutz- und Strahlenschutzvorsorgerechts)
1.12.2	Genehmigung zu Errichtung und Betrieb sowie zu wesentlicher Änderung von Anlagen zur Erzeugung und Beschleunigung ionisierender Strahlen.	§ 11 Abs. 1 und 2 StrlSchV	wie Nr. 1.12.1
1.13	<b>Verkehrsrecht</b>		
1.13.1	<b>Eisenbahnen</b>		
1.13.1.1	Genehmigung für das Errichten oder wesentliche Verändern von Bauwerken, Lager- und Einstellflächen jeder Art an freien Strecken von Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, wenn sie  1. in einem Abstand von weniger als sechzig Metern von der Mitte des nächsten Gleises geplant sind oder liegen,  1. bei größerem Abstand an gekrümmten Strecken eine vierhundert Meter lange Sicht auf Signale oder Schranken beeinträchtigen.	§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG)	Aufsichtsbehörde: Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LfB) beim Eisenbahnbundesamt (EBA), Außenstelle Frankfurt a. M. (§ 2 Nr. 1 der Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung – EiBZuV - i.V.m. Aufgabenübertragungsvertrag)
1.13.1.2	Genehmigung für das Errichten oder wesentliche Verändern von	§ 10 Abs. 2 EBG	wie Nr. 1.13.1.1

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	Lichtreklamen an freien Strecken von Eisenbahnen, wenn sie geeignet sind, die klare Erkennbarkeit von Signalen zu beeinträchtigen oder die Gefahr von Verwechslungen mit Signalen besteht.		
<b>1.13.2</b>	<b>Luftverkehr</b>		
<b>1.13.2.1</b>	Genehmigung für die Errichtung von Bauwerken in Bauschutzbereichen eines Flughafens nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).	§ 12 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 LuftVG	Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel) (§ 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten)
<b>1.13.2.2</b>	Genehmigung für die Errichtung von Luftfahrthindernissen i.S. des § 15 Abs. 1 LuftVG in und außerhalb des Bauschutzbereiches eines Flughafens.	§ 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 12 und 14 LuftVG	Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium) (§ 31 Abs. 2 Nr. 7 und 9 LuftVG i.V.m. § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten)
<b>1.13.2.3</b>	Genehmigung für die Errichtung von Bauwerken in beschränkten Bauschutzbereichen bei Landeplätzen und Segelflughäfen.	§ 17 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG	Luftfahrtbehörde (s. Nr. 1.13.2.2)
<b>1.13.3</b>	<b>Straßenrecht</b>		
<b>1.13.3.1</b>	Genehmigung für die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.  Bei geplanten Bundesfernstraßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 a FStrG  § 9 Abs. 4 FStrG	Straßenbaubehörde  • Untere Straßenbaubehörde (Amt für Straßen- und Verkehrswesen) (§ 46 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz – HStrG - i.V.m. § 2 Nr. 2 erster Teilsatz der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	<p>Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von den Baubeschränkungen sind in § 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bestimmt (Plankonformität).</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>bei geplanten Bundesfernstraßen oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 9 Abs. 2, 4 und 5 FStrG, § 46 Abs. 4 HStrG - i.V.m. § 2 Nr. 2 zweiter Teilsatz der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</li> </ul>
1.13.3.2	<p>Genehmigung für die erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.</p> <p>Bei geplanten Bundesfernstraßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von den Baubeschränkungen sind in § 9 Abs. 7 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bestimmt (Plankonformität).</p>	<p>§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 a FStrG</p> <p>§ 9 Abs. 4 FStrG</p>	wie Nr. 1.13.3.1
1.13.3.3	Genehmigung für Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.	§ 9 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 FStrG	wie Nr. 1.13.3.1
1.13.3.4	<p>Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Hochbauten jeder Art, Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und</li> </ul>	§ 9 Abs. 8 FStrG	wie Nr. 1.13.3.1

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	<p>bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• baulichen Anlagen sowie Anlagen der Außenwerbung, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,</li> </ul> <p>nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. 5 a und 6 FStrG.</p> <p>Bei geplanten Bundesfernstraßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Verbote des § 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. mit Abs. 4 und 5 a FStrG gelten nicht in den § 9 Abs. 7 FStrG bestimmten Fällen.</p>	§ 9 Abs. 4 FStrG	
1.13.3.5	Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 9 a FStrG.	§ 9 a Abs. 5 FStrG	Oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 9 a Abs. 5 FStrG i.V.m. § 46 Abs. 4 HStrG)
1.13.3.6	<p>Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,</li> <li>• baulichen Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar an-</li> </ul>	§ 23 Abs. 8 HStrG	<p>Straßenbaubehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßenbaubehörde (Amt für Straßen- und Verkehrswesen) (§ 46 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstra-</li> </ul>

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	<p>geschlossen werden sollen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs</li> </ul> <p>außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen nach § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG).</p> <p>Bei geplanten Straßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p>	§ 23 Abs. 5 HStrG	<p>ßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei geplanten Straßen oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 23 Abs. 1 und 5 HStrG, § 46 Abs. 4 HStrG - i.V.m. § 7 Satz 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</li> </ul>
1.13.3.7	<p>Genehmigung für die Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.</p> <p>Bei geplanten Straßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von den Baubeschränkungen des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 bis 6 Hessisches Straßengesetz (HStrG)</p>	<p>§ 23 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HStrG</p> <p>§ 23 Abs. 5 Satz 1 HStrG</p>	<p>Straßenbaubehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Untere Straßenbaubehörde (Amt für Straßen- und Verkehrswesen). (§ 46 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</li> <li>bei geplanten Straßen oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 46 Abs. 4 HStrG i.V.m. § 7 Satz 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</li> </ul>

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	sind in § 23 Abs. 7 HStrG bestimmt.		
1.13.3.8	<p>Genehmigung für die erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.</p> <p>Bei geplanten Straßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von den Baubeschränkungen des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 und 6 HStrG sind in § 23 Abs. 7 HStrG bestimmt.</p>	<p>§ 23 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HStrG</p> <p>§ 23 Abs. 5 Satz 1 HStrG</p>	wie Nr. 1.13.3.7
1.13.3.9	Ausnahmen von einer Veränderungssperre in Planungsgebieten nach § 32 a HStrG oder auf Flächen von Plänen nach § 34 HStrG.	§ 32 a Abs. 4, § 34 Abs. 3 HStrG	<p>Planfeststellungsbehörde (§ 35 Abs. 2 HStrG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Landes- und Kreisstraßen die oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 46 Abs. 8 HStrG)</li> <li>• für Gemeindestraßen das örtlich zuständige Regierungspräsidium</li> </ul>
1.13.4	<b>Straßenverkehrsrecht</b>		
	<p>Ausnahmegenehmigung für Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften.</p> <p><b>Hinweis:</b></p>	§ 46 Abs. 2 Satz 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) i.V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO	<p>Zuständige Straßenverkehrsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Autobahnen das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen</li> </ul>

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
	Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.		<ul style="list-style-type: none"> <li>für sonstige Straßen das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde</li> </ul> (§ 8 Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten)
<b>1.14</b>	<b>Wasserrecht</b>		
<b>1.14.1</b>	Wasserrechtliche Befreiung von den Verboten zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten.	§ 15 i.V.m. § 14 HWG, § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG	Untere Wasserbehörde (§§ 54, 55 HWG) obere Wasserbehörde (§ 55 Abs. 2 HWG, § 1 Abs. 1 Nr. 7b Zuständigkeitsverordnung der Wasserbehörden)
<b>1.14.2</b>	Bauaufsicht / Überwachung  Für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen die der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen, mit Ausnahme von Gebäuden.  Hinweis: §§ 48 und 51 HBO gelten entsprechend	§ 52 Abs. 1 HWG	Bauherrschaft, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die anderen am Bau Beteiligten
<b>1.14.3</b>	Bauaufsicht von Anlagen nach § 51 Abs. 1 HWG durch die Wasserbehörde; § 73 Abs. 1, 3 und 4 und § 74 HBO gelten entsprechend.	§ 52 Abs. 2 HWG	untere Wasserbehörde (§§ 54, 55 HWG)
<b>1.14.4</b>	Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. gehobenen Erlaubnis  Hinweis: Erlaubnis und Bewilligung schließen eine nach den §§ 15 und 45 HWG oder nach der Hessischen Bauordnung erforderliche Zulassung eines Vorhabens für die zur Vornahme der Gewässerbenutzung erforderlichen Anlage ein (§ 76 Abs. 2 HWG).	§§ 71, 75 und 76 HWG	Untere Wasserbehörde (Landrat bei den Landkreisen, kreisfreie Städte; § 55 Abs. 1 HWG)  Obere Wasserbehörde (§ 55 Abs. 2 HWG) i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden



Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Entscheidung durch
1.14.5	Genehmigung von Abwasseranlagen  Hinweis: Die Genehmigung schließt für Vorhaben erforderliche bauaufsichtliche Zulassungen ein. Die Wasserbehörde entscheidet insoweit im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde.	§ 45 Abs. 1 und 3 HWG	Untere Wasserbehörde ( § 55 Abs. 1 HWG) ggf. im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde; s. Hinweis  Obere Wasserbehörde (§ 55 Abs. 2 HWG i.V.m. Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden)

**2. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 57 HBO) insbesondere zu prüfendes öffentliches Recht:**

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
<b>2.1</b>	<b>Bauplanungsrecht (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO)</b>				
<b>2.1.1</b>	Zulässigkeit von Vorhaben i.S. des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) in Gebieten nach § 30 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB	§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO	Gemeinde	Stellungnahme	§ 61 Abs. 1 Satz 1 HBO
<b>2.1.2</b>	Zulässigkeit von Vorhaben i.S. des § 29 BauGB in Gebieten nach §§ 33 bis 35 BauGB i.V.m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO).  (Eine Rechtsverordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 4 BauGB zu § 35 Abs. 2 und 4 BauGB besteht derzeit nicht).  Im Hinblick auf zu wahrende „gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ ist Hinweisen der Gemeinde auf das Vorhandensein oder einen ernsthaften Verdacht von schädlichen Bodenveränderungen i.S. des § 2 Abs. 3 bis 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) oder eigenen Erkenntnissen auf Grund der Antragsunterlagen, die einen Altlastenverdacht begründen, nachzugehen, ob das Vorhaben schädlichen Einwirkungen aus dem Boden ausgesetzt ist (s. Nr. 2.2.1). Dies gilt entsprechend für Hinweise auf schädliche Einwirkungen auf bauliche Anlagen, die vom Grundwasser ausgehen können (z.B. bei einer	§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO	Gemeinde	Einvernehmen  Stellungnahme	§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB  § 61 Abs. 1 Satz 1 HBO

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
	Grundwasserverunreinigung mit leichtflüchtigen Stoffen).				
2.1.3	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans.	§ 31 BauGB	Gemeinde	Einvernehmen	§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB
2.1.4	Ausnahmen von einer Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB (außer für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im Städtebaulichen Entwicklungsbereich, für die eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht - § 14 Abs. 4 BauGB).	§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB	Gemeinde	Einvernehmen	§ 14 Abs. 2 Satz 2 BauGB
2.1.5	Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB auf Antrag der Gemeinde (außer für Vorhaben im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im Städtebaulichen Entwicklungsbereich, für die eine Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 BauGB besteht - § 15 Abs. 2 BauGB).	§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Gemeinde	Antrag	§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB
2.1.6	Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB in Fällen der Flächennutzungsplanung	§ 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB	Gemeinde	Antrag	§ 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB
2.1.7	Genehmigung der Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum i.S. des § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) oder von in den §§ 30 und 31 WEG bezeichneten Rechten im Geltungsbereich einer <b>Satzung zur Sicherung der Zweckbestimmung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen</b> .	§ 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB	Gemeinde	Einvernehmen	§ 22 Abs. 5 Satz 1 BauGB

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Mitwirkungsbehörde	Mitwirkungsakt	Rechtsgrundlage für Mitwirkung
2.1.8	<p>Genehmigung von Vorhaben, Grundstücksteilungen, Baulasten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BauGB in <b>Umlagegebieten</b> (in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB nicht besteht - § 51 Abs. 1 Satz 2 BauGB).</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Veränderungssperre sind in § 51 Abs. 2 BauGB bestimmt.</p>	§ 51 Abs. 1 Satz 1 BauGB	vorgreiflicher Verwaltungsakt der Gemeinde (vgl. Abschnitt 1 Nr. 1.2.3)		
2.1.9	<p>Zurückstellung des Baugesuchs sowie Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB in Gebieten, für die der <b>Beschluss über den Beginn vorbereitender Untersuchungen zur förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebiets</b> öffentlich bekannt gemacht worden ist.</p>	§ 141 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Gemeinde	Antrag	§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB
2.1.10	<p>Genehmigung von Vorhaben, Grundstücksteilungen, Baulasten i.S. des § 14 Abs. 1 BauGB in förmlich festgelegten <b>Städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten</b> nach § 165 Abs. 3, § 170 BauGB.</p>	§ 169 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 144, 145 BauGB; § 170 BauGB	vorgreiflicher Verwaltungsakt der Gemeinde (vgl. Abschnitt 1 Nr. 1.2.5)		
2.1.11	<p>Genehmigung von Vorhaben (baulichen Anlagen) in Gebieten von <b>Erhaltungssatzungen</b> nach § 172 Abs. 1 BauGB. (Eine Rechtsverordnung nach § 172 Abs. 1 Satz 4 BauGB besteht derzeit nicht.)</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 174 Abs. 1 BauGB geregelt.</p>	§ 172 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB	vorgreiflicher Verwaltungsakt der Gemeinde (vgl. Abschnitt 1 Nr. 1.2.6)		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
2.1.12	Zurückstellung eines Baugesuchs in Gebieten, für die der <b>Beschluss zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung</b> gefasst und ortsüblich bekannt gemacht worden ist.	§ 172 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB	Gemeinde	Antrag	§ 15 Abs. 1 Satz 1 BauGB
2.2	<b>Sonstiges öffentliches Recht (§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO) (s. Nr. 57.1.1.3 der Handlungsempfehlungen)</b>				
2.2.1	<b>Altlasten/Bodenschutz</b>				
2.2.1.1	Vorhaben auf Grundstücken, für die vor Antragstellung bereits ein Sanierungsverfahren von der für die Altlastensanierung zuständigen Behörde (§ 21 Abs. 1 und 3 Hessisches Altlastengesetz - HAltlastG) von Amts wegen eingeleitet oder übernommen worden ist.	§ 4 Abs. 2 Satz 4, § 13 Abs. 3 Satz 1 HAltlastG	<b>Regierungspräsi- dium - Abt. Um- welt</b> , soweit die Anordnung oder Zustimmung die Baugenehmigung nicht einschließt und soweit durch Rechtsverordnung nicht etwas anderes bestimmt ist;  <b>Oberbergamt</b> für Grundstücke, die der Bergaufsicht unterliegen, und solche Ablagerun- gen, die unter Berg- aufsicht stattgefunden haben (§ 21 Abs. 1 und 3 HAlt- lastG)	Zustimmung	§ 4 Abs. 2 Satz 5 HAltlastG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
2.2.1.2	Unterrichtung der Sanierungsbehörde, wenn die Gemein- de in ihrer Stellungnahme im Hinblick auf die bau- planungsrechtlich zu wahrenen gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf das Vorhandensein von schäd- lichen Bodenveränderungen i.S. des § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) oder einen ernsthaften Verdacht hierauf hingewiesen hat, oder die Antragsunterlagen Erkenntnisse enthalten, die einen Altlastenverdacht i.S. des HAltlastG begründen.	§ 4 Abs. 2 Satz 1 HAltlastG; § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchG	Regierungspräsi- dium - Abt. Umwelt  für den Bereich des Bodenschutzrech- tes: der Landrat in den Landkreisen als Behörde der Lan- desverwaltung, die Magistrate der kreis- freien Städte oder die Regierungsprä- sidien entsprechend der Verordnung über die Bestim- mung der zuständi- gen Behörden nach dem Bundes- Bodenschutzgesetz	—	§ 21 Abs. 1 HAltlastG; § 1 des Gesetzes über Zuständig- keiten nach dem Bundes- Bodenschutzge- setz i.V.m. § 1 Abs. 2, § 3 der Verordnung über die Be- stimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes- Bodenschutzge- setz
2.2.2	<b>Bergbaugebiete</b>				
	Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsän- derung baulicher Anlagen in durch Rechtsverordnung nach § 107 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) festgesetzten Baubeschränkungsgebieten.  <b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Zustimmungspflicht sind in § 108 Abs. 3 BBergG bestimmt.	§ 108 Abs. 1 BBergG	Bergbehörde (Re- gierungspräsidium - Abt. Staatl. Umwelt- amt) (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes- berggesetz und §§ 187, 189 des	Zustimmung	§ 108 Abs. 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 BBergG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
			Allgemeinen Berg- gesetzes für das Land Hessen)		
<b>2.2.3</b>	<b>Denkmalschutz</b>				
	<p>Änderung oder Beseitigung von Kulturdenkmälern (Einzelobjekte, Gesamtanlagen, Bodendenkmäler i.S. der §§ 2, 19 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes - HDSchG) oder Teilen davon, zur Anbringung von Werbeanlagen an Kulturdenkmälern sowie zur Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der Umgebung von unbeweglichen Kulturdenkmälern.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Baugenehmigung schließt die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ein.</p>	§ 7 Abs. 3 Satz 2, erster Teilsatz, i.V.m. § 16 Abs. 1 und 2 HDSchG	<p>Untere Denkmal- schutzbehörde (Gemeindevorstand in kreisfreien Städ- ten und in kreisan- gehörigen Gemein- den, denen die Bauaufsicht über- tragen ist, Kreisaus- schuss in Landkrei- sen) (§ 3 Abs. 2 HDSchG)</p> <p>Oberste Denkmal- schutzbehörde (Mi- nisterium für Wis- senschaft und Kunst) bei Kultur- denkmälern im Ei- gentum des Bundes oder des Landes Hessen (§ 3 Abs. 1 HDSchG)</p>	Zustimmung	§ 7 Abs. 3 Satz 2, zweiter Teilsatz HDSchG
<b>2.2.4</b>	<b>Fluglärm-Schutz</b>				

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Mitwirkungsbehörde	Mitwirkungsakt	Rechtsgrundlage für Mitwirkung
	Ausnahmen von dem Bauverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) für die Errichtung von Krankenhäusern, Altenheimen, Erholungsheimen, Schulen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen im Lärmschutzbereich von Verkehrsflughäfen und militärischen Flugplätzen i.S. des § 1 FlugLärmG.	§ 5 Abs. 1 Satz 2 FlugLärmG; § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie  (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm i.V.m. § 1 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie)	Benehmen	§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
<b>2.2.5</b>	<b>Naturschutz</b>				
<b>2.2.5.1</b>	Eingriff in Natur und Landschaft durch Vorhaben im Außenbereich i.S. des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).  <b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 6 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) geregelt.	§ 7 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 Abs. 1 HENatG	Untere Naturschutzbehörde (Landkreise, kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 EW; § 30 Abs. 3 HENatG)  Obere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium, in Fällen des § 69 Abs. 4 HBO (§ 7 Abs. 1 i.V.m.	Benehmen	§ 7 Abs. 1 HENatG



Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
			§ 30 Abs. 2 HE- NatG)		
<b>2.2.5.2</b>	Eingriff in Natur und Landschaft durch Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB.  <b>Hinweis:</b> Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 6 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) geregelt.	§ 21 Abs. 3 Satz 1 des Bundesnatur-schutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. §§ 5 und 6 Abs. 1 HE-NatG	wie Nr. 2.2.5.1	Benehmen	§ 21 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG
<b>2.2.5.3</b>	Errichtung von baulichen Anlagen in den im Zusammen- hang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB.	§ 21 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG	wie Nr. 2.2.5.1	Benehmen	§ 21 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
<b>2.2.6</b>	<b>Verkehrsrecht</b>				
<b>2.2.6.1</b>	<b>Eisenbahnen</b>				
<b>2.2.6.1.1</b>	<p>Das Errichten oder wesentliche Verändern von Bauwerken, Lager- und Einstellflächen jeder Art an freien Strecken von Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem Abstand von weniger als sechzig Metern von der Mitte des nächsten Gleises geplant sind oder liegen,</li> <li>2. bei größerem Abstand an gekrümmten Strecken eine vierhundert Meter lange Sicht auf Signale oder Schranken beeinträchtigen.</li> </ol>	§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen (EBG)	Aufsichtsbehörde: Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LfB) beim Eisenbahnbundesamt (EBA), Außenstelle Frankfurt a. M. (§ 2 Nr. 1 der Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung – EiBZuV - i.V.m. Aufgabenübertragungsvertrag)	Zustimmung	§ 10 Abs. 4 EBG
<b>2.2.6.1.2</b>	Das Errichten oder wesentliche Verändern von Lichtreklamen an freien Strecken von Eisenbahnen, wenn sie geeignet sind, die klare Erkennbarkeit von Signalen zu beeinträchtigen oder die Gefahr von Verwechslungen mit Signalen besteht.	§ 10 Abs. 2 EGB	wie Nr. 2.2.6.1.1	Zustimmung	§ 10 Abs. 4 EBG
<b>2.2.6.2</b>	<b>Luftverkehr</b>				
<b>2.2.6.2.1</b>	Errichtung von Bauwerken in Bauschutzbereichen eines Flughafens nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).	§ 12 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 LuftVG	Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel) (§ 31 Abs. 2 Nr. 7 LuftVG i.V.m. § 3	Zustimmung	§ 12 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 LuftVG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
			Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 der Ver- ordnung zur Be- stimmung von luft- verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten)		
2.2.6.2.2	Errichtung von Bauwerken, die höher als 100 m (bzw. 30 m auf Bodenerhebungen) sind, außerhalb des Bauschutzbereiches eines Flughafens.	§ 14 LuftVG	Luftfahrtbehörde (Regierungspräsi- dien Darmstadt und Kassel) (§ 31 Abs. 2 Nr. 9 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtli- chen Zuständigkei- ten)	Zustimmung	§ 14 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 LuftVG
2.2.6.2.3	Errichtung von Luftfahrthindernissen i.S. des § 15 Abs. 1 LuftVG in und außerhalb des Bauschutzbereiches eines Flughafens.	§ 15 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. §§ 12 bis 14 LuftVG	Luftfahrtbehörde (Regierungspräsi- dien Darmstadt und Kassel) (§ 31 Abs. 2 Nr. 7 und 9 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtli- chen Zuständigkei- ten)	Zustimmung	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 14 Abs. 1 LuftVG



Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlagen	Mitwirkungsbehörde	Mitwirkungsakt	Rechtsgrundlage für Mitwirkung
	<p>einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Verbote des § 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. mit Abs. 4 und 5 a FStrG gelten nicht in den § 9 Abs. 7 FStrG bestimmten Fällen.</p>		um für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 9 Abs. 2, 4 und 5 FStrG, § 46 Abs. 4 HStrG - i.V.m. § 2 Nr. 2 zweiter Teilsatz der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)		
<b>2.2.6.3.2</b>	Ausnahmen von der Veränderungssperre nach § 9 a FStrG.	§ 9 a Abs. 5 FStrG	Oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 9 a Abs. 5 FStrG i.V.m. § 46 Abs. 4 HStrG)	Vorgreiflicher Verwaltungsakt (Ausnahmegenehmigung)  Vgl. Ziffer 1.13.3	§ 9a Abs. 5 FStrG
<b>2.2.6.3.3</b>	Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. §9 Abs. 5a FStrG	Straßenbaubehörde  • Untere Straßenbaubehörde (Amt für Straßen- und Verkehrswesen) (§ 46 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 2	Zustimmung	§ 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 FStrG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
	<p>Bei geplanten Straßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von den Baubeschränkungen des § 23 Abs. 2 sind in § 23 Abs. 7 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bestimmt.</p>	§ 9 Abs. 4 FStrG	<p>Nr. 2 erster Teilsatz der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei geplanten Straßen oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 46 Abs. 4 HStrG i.V.m. § 2 Nr.2 zweiter Teilsatz der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</li> </ul>		
2.2.6.3.4	Erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahr-	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 a FStrG	Wie 2.2.6.3.3	Zustimmung	§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 FStrG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
	<p>ten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.</p> <p>Bei geplanten Bundesfernstraßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Genehmigungspflicht gilt nicht in den in § 9 Abs. 7 FStrG bestimmten Fällen.</p>	§ 9 Abs. 4 FStrG			
2.2.6.3.5	Anlagen der Außenwerbung außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten.	§ 9 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 FStrG	wie Nr. 2.2.6.3.1	Zustimmung	§ 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG
2.2.6.3.6	Vorhaben der Ziffern 2.2.6.3.3 und 2.2.6.3.4 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an Bundesstraßen	§ 9 Abs. 3a i.V. mit Abs. 2 und 3 FStrG	wie Nr. 2.2.6.3.1	Stellungnahme	
2.2.6.3.7	<p>Ausnahmen von dem Verbot der Errichtung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,</li> <li>• baulichen Anlagen jeglicher Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,</li> <li>• Aufschüttungen und Abgrabungen größeren</li> </ul>	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 8 HStrG	Untere Straßenbaubehörde (Amt für Straßen- und Verkehrswesen) (§ 46 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen	Vorgreiflicher Verwaltungsakt (Ausnahmegenehmigung)  Vgl. Ziffer 1.13.3	§ 23 Abs. 8 HStrG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
	<p>Umfangs</p> <p>außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Landesstraßen und Kreisstraßen nach § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG).</p> <p>Bei geplanten Straßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p>	§ 23 Abs. 8 i.V.m. Abs.5 HStrG	<p>Straßengesetz)</p> <p>bei geplanten Straßen oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 46 Abs. 4 HStrG i.V.m. § 7 Satz 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</p>		
<b>2.2.6.3.8</b>	Ausnahmen von einer Veränderungssperre in Planungsgebieten nach § 32 a HStrG oder auf Flächen von Plänen nach § 34 HStrG.	§ 32 Abs. 4, § 34 Abs. 3 HStrG	<p>Planfeststellungsbehörde (§ 35 Abs. 2 HStrG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Landes- und Kreisstraßen die oberste</li> </ul>	<p>Vorgreiflicher Verwaltungsakt (Ausnahmegenehmigung)</p> <p>Vgl. Ziffer</p>	



Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
			Straßen- baubehörde (Hessisches Ministerium für Wirt- schaft, Ver- kehr und Landesent- wicklung) (§ 46 Abs. 8 HStrG) <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Gemein- destraßen das örtlich zuständige Regie- rungspräsi- dium</li> </ul>	1.13.3	
<b>2.2.6.3.9</b>	Errichtung, erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen längs der Landes- oder Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.	§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HStrG	Straßenbaubehörde <ul style="list-style-type: none"> <li>• Untere Straßen- baubehörde (Amt für Straßen- und Verkehrswesen) (§ 46 Abs. 1 HStrG i.V.m. § 7 Satz 1 Nr. 6 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bun- desfernstraßen-</li> </ul>	Zustimmung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 HStrG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
	<p>Bei geplanten Straßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Ausnahmen von den Baubeschränkungen des § 23 Abs. 2 sind in § 23 Abs. 7 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bestimmt.</p>	§ 23 Abs. 5 HStrG	<p>gesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei geplanten Straßen oberste Straßenbaubehörde (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) (§ 46 Abs. 4 HStrG i.V.m. § 7 Satz 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz)</li> </ul>		
<b>2.2.6.3.10</b>	<p>Erhebliche Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind.</p> <p>Bei geplanten Straßen gilt dies von Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegen-</p>	<p>§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HStrG</p> <p>§ 23 Abs. 5</p>	wie Nr. 2.2.6.3.9	Zustimmung	§ 23 Abs. 2 Satz 1 HStrG

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundla- ge	Mitwirkungs- behörde	Mitwirkungs- akt	Rechtsgrund- lage für Mit- wirkung
	heit gegeben wird, den Plan einzusehen.  <b>Hinweis:</b> Ausnahmen von den Baubeschränkungen des § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5 und 6 HStrG sind in § 23 Abs. 7 HStrG bestimmt.	HStrG			
<b>2.2.6.3.11</b>	Vorhaben der Ziffern 2.2.6.3.9 und 2.2.6.3.10 innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten an Landes- und Kreisstraßen	§ 23 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 und 3 HStrG	wie Nr. 2.2.6.3.9	Stellungnahme	
<b>2.2.7</b>	<b>Wasserrecht</b>				
<b>2.2.7.1</b>	Befreiung vom Verbot der Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen in Gewässern, im Uferbereich und in Überschwemmungsgebieten	§ 15 Abs. 3 HWG  § 31b Abs. 4 Satz 3 WHG	Untere Wasserbe- hörde  Obere Wasserbe- hörde	Benehmen	§ 15 Abs. 3 HWG

### 3. Im Baugenehmigungsverfahren (§ 58 HBO) zu prüfendes anderes öffentliches Recht (s. Nr. 58.1.1.3 der Handlungsempfehlungen)

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Rechtsbereiche:

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
3.1	<b>Bauplanungsrecht (§ 58 Satz 1 Nr. 1 HBO)</b> entspricht Nr. 2.1		
3.2	<b>Konzentrationsregelungen und übertragene Entscheidungs- oder Prüfungskompetenz (§ 58 Satz 1 Nr. 3 a HBO):</b> entspricht Nr. 2.2		
3.3	<b>Anderes öffentliches Recht ohne Zulassungsverfahren (§ 58 Satz 1 Nr. 3 b HBO)</b>		
3.3.1	<b>Abfallentsorgung</b>		
	Anlagen zur Beseitigung und Verwertung von Abfällen sowie Anlagen, in denen Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) i.V.m. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und der Bestimmungsverordnung über Überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung (BestüVAbfV) anfallen, soweit die Anlagen nicht der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 31 KrW-/AbfG oder der Genehmigung nach §§ 10, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. der 4. BImSchV unterliegen.	KrW-/AbfG, Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA), BImSchG	Regierungspräsidium - Abt. Staatl. Umweltamt, soweit nicht durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist (§ 25 Abs. 2 HAKA); Bergbehörde (§ 25 Abs. 3 HAKA)
3.3.2	<b>Altlasten und Altlastenverdacht, schädliche Bodenveränderungen</b>		

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
	Baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen auf Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen, Grundstücken im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen sowie auf sonstigen Grundstücken, die einen Altlastenverdacht begründet vermuten lassen, soweit nicht die Bauaufsichtsbehörde Altlastenverfahren an die für Altlastensanierung zuständige Behörde abgibt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Altlastengesetz - HAltlastG), sowie auf sonstigen schädlichen Bodenveränderungen.	§ 3 Abs. 1, § 12 HBO § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 HAltlastG §§ 9 und 10 i.V.m. §§ 4 und 7 BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regierungspräsidium - Abt. Umwelt (§ 21 Abs. 1 HAltlastG), soweit nicht durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird</li> <li>Gesundheitsamt, Chemisches Untersuchungsamt, Sachverständige Kampfmittelräumdienst (ggf. - je nach Art der Verunreinigung)</li> <li>Regierungspräsidium, soweit nicht durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt wird (§ 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz)</li> <li>oder der Landrat in den Landkreisen als Behörde der Landesverwaltung, die Magistrate der kreisfreien Städte</li> </ul> <p>(§ 1 Abs. 2, § 3 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz)</p>
<b>3.3.3</b>	<b>Apotheken, Arzneimittel</b>		
<b>3.3.3.1</b>	Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Apotheken- und Krankenhausapothekenbetriebsräume.	§ 21 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über das Apothekenwesen, §§ 4 und 29 der Apothekenbetriebsordnung	Regierungspräsidium Darmstadt (§§ 3, 4 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der staatlichen Gesundheitsverwaltung)
<b>3.3.3.2</b>	Beschaffenheit, Größe und Einrichtung der Räume von insbesondere Betrieben oder Einrichtungen, in denen Arzneimittel oder Wirkstoffe entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt oder	§ 14 Abs. 1 Nr. 6, § 54 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes (AMG) i.V.m. auf seiner	Regierungspräsidium Darmstadt, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 1 Abs. 1 und § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Bereich der

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
	in den Verkehr gebracht werden.	Grundlage ergangenen Betriebsverordnungen	staatlichen Gesundheitsverwaltung)
<b>3.3.4</b>	<b>Bergbaugebiete</b>		
	Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von Gebäuden an der Erdoberfläche über Bergbauflächen.	Bundesberggesetz (BBergG), Allgemeine Bergverordnung für das Land Hessen (ABV)	Regierungspräsidium - Abt. Staatl. Umweltamt, Dezernat Bergaufsicht (§ 69 Abs. 1 i.V.m. § 71 BBergG; Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den auf Grund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen)
<b>3.3.5</b>	<b>Brandschutz</b>		
	<p>Bei baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 2 Abs. 8 HBO:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor der Gewährung von Abweichungen (§ 63 HBO) von Brandschutzanforderungen der HBO und der FeuVO;</li> <li>• zu Vorschriften, die auf Bedenken wegen des Brandschutzes abstellen;</li> <li>• bei baulichen Anlagen oder Einrichtungen, die zu Brand- oder Explosionsgefahren führen können (z.B. Lüftungstechnische Anlagen, Behälter für Flüssiggas oder brennbare Flüssigkeiten) oder die der Brandbekämpfung oder Brandverhütung dienen (z.B. ortsfeste Löschanlagen, Steigleitungen, Brandmeldeanlagen); bevor einem Widerspruch gegen Brandschutzauflagen stattgegeben wird.</li> </ul> <p><b>Hinweis:</b> Die Brandschutzdienststelle kann von der Bauaufsichtsbehörde auch als sachverständige Stelle um gutachtliche Stellungnahme zu</p>	§ 61 Abs. 1 Satz 1 HBO	<p>Brandschutzdienststelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsfeuerwehr - in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr</li> <li>• Gemeindebrandinspektor - in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr, soweit sie ein eigenes Bauaufsichtsamt haben</li> <li>• Kreisbrandinspektor - in Landkreisen</li> </ul> <p>(§ 6 der Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO) i.V.m. § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau)</p>

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
	Fragen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes oder der zweckmäßigen Brandbekämpfung gebeten werden (§ 53 Abs. 4 HBO).		
<b>3.3.6</b>	<b>Eisenbahnen</b>		
<b>3.3.6.1</b>	Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen, die nicht Betriebsanlagen sind, sowie von Gebäuden (auch als Betriebsanlagen) auf Bahnbetriebsgelände von Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in Fällen ohne Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 18 Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie in Gebieten mit Veränderungssperre nach § 19 AEG.	AEG für Eisenbahnen des Bundes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eisenbahn-Bundesamt (§ 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes)</li> <li>für Eisenbahnen, die nicht Bundeseisenbahnen sind: Regierungspräsidium (§ 3 der Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung - EiBZuV)</li> </ul>
<b>3.3.6.2</b>	Einrichtung und Änderung von baulichen Anlagen in der Nähe von Bahnanlagen von Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind.	§ 10 EBG	Aufsichtsbehörde: Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht (LfB) beim Eisenbahnbundesamt (EBA), Außenstelle Frankfurt a. M. (§ 2 Nr. 1 der Eisenbahn- und Bergbahnzuständigkeitsverordnung – EiBZuV - i.V.m. Aufgabenübertragungsvertrag)
<b>3.3.7</b>	<b>Gemeindestraßen</b>		
	Grundstückszufahrten auf Gemeindestraßen	§§ 19, 41 Abs. 3 und 43 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG),  § 33 der Straßenverkehrsordnung (StVO)	als Straßenbaubehörde: der Gemeindevorstand (Bürgermeister, Magistrat) (§ 46 Abs. 5 HStrG)  als Straßenverkehrsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> <li>in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde</li> <li>in kreisangehörigen Gemeinden mit</li> </ul>

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
			<p>mehr als 50 000 Einwohnern der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde</li> <li>• im Übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde</li> </ul> <p>(§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten)</p>
<b>3.3.8</b>	<b>Gerätesicherheit</b>		
	<p>Errichtung und wesentliche Änderung von nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz – GSG) überwachungsbedürftigen Anlagen, die nicht gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die Beschäftigte nicht gefährdet werden können (z.B. Aufzugsanlagen).</p> <p><b>Hinweis:</b> Die Bauaufsichtsbehörde kann das Regierungspräsidium - Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, ebenso auch TÜH, TÜV oder sonstige Sachverständige um fachliche Gutachten zu technischen Sicherheitsvorschriften bitten (§ 53 Abs. 4 HBO).</p>	§ 78 Abs. 7 HBO; GSG, Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz	Regierungspräsidium - Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, der Produktsicherheit und des Medizinprodukterechts - Arbeitsschutz-zuständigkeitsverordnung – ArbSchZV)
<b>3.3.9</b>	<b>Heime</b>		
	Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen, die alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige nicht nur vorübergehend aufnehmen und betreuen.	Heimgesetz (HeimG), Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Amt für Versorgung und Soziales</li> <li>• Regierungspräsidium Gießen - Abt. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik</li> </ul>



	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
	<p><b>Hinweis:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Erlaubnis zum Betrieb einer Heimeinrichtung ist von der Baugenehmigung unabhängig.</li> <li>1. Förderungs- und Belegungsrichtlinien der sozialen Stellen sind zusätzlich zu beachten.</li> <li>2. Da Anforderungen des Arbeitsschutzes von der Bauaufsichtsbehörde nicht geprüft werden, ist eine Beteiligung der Fachbehörden insoweit nicht geboten.</li> </ol>		<p>gem. Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Heimgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brandschutzdienststelle (vgl. Nr. 3.3.5)</li> </ul>
<b>3.3.10</b>	<b>Immissionsschutz</b>		
<b>3.3.10.1</b>	Nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, von denen schädliche Umwelteinwirkungen, d.h. Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Licht u.a.), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft herbeizuführen, ausgehen können.	§§ 22 und 23 BImSchG	<p>Je nach Art der Anlage gem. Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kreisausschuss des Landkreises bzw. Magistrat bei kreisfreien Städten oder</li> <li>• das Regierungspräsidium - Abt. Staatl. Umweltamt,</li> <li>• bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, das Regierungspräsidium - Abt. Staatl. Umweltamt, Dezernat Bergaufsicht</li> </ul>
<b>3.3.10.2</b>	Nach Immissionsschutzrecht angezeigte genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, für die die Durchführung eines immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht gefordert worden ist.	§ 15 Abs. 1 i.V.m. §§ 4, 16 BImSchG und der 4. BImSchV	s. Nr. 3.3.10.1
<b>3.3.11</b>	<b>Lebensmittelhygiene</b>		

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
	Bauliche Anlagen, in denen gewerbsmäßig Lebensmittel hergestellt, verarbeitet, behandelt oder verkauft werden (z.B. Küchen in Gaststätten oder Heimen, Imbisswagen, Schlachthäuser, Molkeereien, Getränkeherstellung, Backwarenherstellung), soweit kein eigenständiges Zulassungsverfahren vorgesehen ist (s.o. Nr. 1.10).	§ 10 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Lebensmittelhygieneverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landrat in den Landkreisen, Oberbürgermeister in kreisfreien Städten als Behörden der Landesverwaltung</li> <li>Staatliches Untersuchungsamt Hessen, soweit durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist</li> </ul> <p>(§§ 2 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz und zur Weinüberwachung)</p>
<b>3.3.12</b>	<b>Militärische Schutzzonen</b>		
	Bauliche Anlagen in festgelegten militärischen Schutzzonen (VS-Sache).	Schutzbereichsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regierungspräsidium</li> <li>Wehrbereichsverwaltung</li> </ul> <p>(Hessische Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz und dem Landesbeschaffungsgesetz)</p>
<b>3.3.13</b>	<b>Schießanlagen</b>		
	Zivile Schießanlagen (einschließlich Luftgewehrschießstände).	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodschG), Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodschV)	Regierungspräsidium
<b>3.3.14</b>	<b>Stellplätze</b>		
	Ablösung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge.	§ 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und Abs. 4 HBO i.V.m.	Gemeinde

	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Fachbehörde
		Satzung der Gemeinde	
<b>3.3.15</b>	<b>Versorgungsleitungen</b>		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauliche Anlagen innerhalb der Schutzbereiche von Starkstromanlagen</li> <li>Bauliche Anlagen über und in den Schutzzonen von Ferngasleitungen.</li> </ul>	§ 16 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. dem jeweils einschlägigen Regelwerk des VDE bzw. DVGW	Eigenüberwachung durch die Energieversorgungsunternehmen  Aufsichtsbehörde: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz)
<b>3.3.16</b>	<b>Wasserrecht</b>		
<b>3.3.16.1</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>		
<b>3.3.16.1.1</b>	Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück und in baulichen Anlagen, soweit deren Errichtung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich nach § 45 Abs. 1 und 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) nicht genehmigungspflichtig sind.  Soweit Abwasseranlagen der öffentlichen Entsorgung dienen, gilt dies nur für zur Abwasseranlage gehörende Gebäude (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 HBO).	§§ 39 und 40 HBO,	Untere Wasserbehörde (Kreisausschuss bei den Landkreisen, kreisfreie Städte; § 55 HWG)
<b>3.3.16.1.2</b>	Anforderungen nach kommunalen Satzungen für den Anschluss und die Benutzung der kommunalen Kanalisation, soweit danach kein eigenes Genehmigungserfordernis besteht.	Kommunale Abwassersatzungen	Gemeinde
<b>3.3.16.2</b>	Bauliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltanks) sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.	§ 47 HWG; § 19 g Abs. 1 und 2 WHG  § 29 VAwS	Obere Wasserbehörde (Regierungspräsidium - Abt. Umwelt (§ 55 Abs. 2 HWG i.V.m. Zuständigkeitsverordnung) oder Untere Wasserbehörde (Kreisausschuss bei den Landkreisen, kreisfreie Städte (§ 55 Abs. 3 und 4 HWG)

	<b>Sachverhalt</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Fachbehörde</b>
<b>3.3.16.4</b>	Bauliche Anlagen in und an Gewässern und im Überschwemmungsgebiet.	WHG, HWG	Untere Wasserbehörde (s. Nr. 3.3.16.1.1)
<b>3.3.16.5</b>	Bauliche Anlagen an und in Wasserstraßen.	Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), WHG, HWG	Wasser- und Schifffahrtsamt
<b>3.3.17</b>	Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen		
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen, Landes- und Kreisstraßen</li> <li>• Bauliche Anlagen mit Zufahrten zu Bundes-, Landes-, Kreisstraßen</li> <li>• Anlagen der Außenwerbung an Bundesfernstraßen</li> </ul> (vgl. Ziffer 2.2.6.3)	FStrG, HStrG	Ämter für Straßen- und Verkehrswesen